

Sicherheitsdatenblatt

Thinner

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Thinner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professionelle Anwendung
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Präparat für zahntechnische Anwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

KERRHAWE S.A.
Via Strecce n°4
6934 Bioggio (Switzerland)
T 00-800-41-050-505

Hersteller

PRISMAN GmbH
Otto Hahn Ring 6-18
D-64653 Lorsch - Germany

Ansprechpartner : safety@kerrhawe.com - tel. 00-800-41-050-505 (08.00-17.00)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC® Emergency Call Center. Emergency Telephone Number (for USA only) 001-800-424-9300 International and Maritime Telephone Number +1 (703) 527-3887

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer |
|---------|--------------------|--------------------------------|--------------|
| Schweiz | Tox Info Suisse | Freiestrasse 16 8032 Zürich | 145 |

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 H225
Eye Irrit. 2 H319
STOT SE 3 H335
STOT SE 3 H336

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Butanon, Ethylmethylketon; 3-Pentanon, Diethylketon; n-Butylacetat

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

| | |
|---------------------------|--|
| Sicherheitshinweise (CLP) | : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P501 - Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften einer Abfallsammelstelle zuführen. |
| EUH Sätze | : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|----------|---|
| Butanon, Ethylmethylketon | (CAS-Nr.) 78-93-3 (EG-Nr.) 201-159-0 (EG Index-Nr.) 606-002-00-3 | 50 - 100 | Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 |
| 3-Pentanon, Diethylketon | (CAS-Nr.) 96-22-0 (EG-Nr.) 202-490-3 (EG Index-Nr.) 606-006-00-5 | 25 - 50 | Flam. Liq. 2, H225 STOT SE 3, H335 STOT SE 3, H336 |
| n-Butylacetat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | (CAS-Nr.) 123-86-4 (EG-Nr.) 204-658-1 (EG Index-Nr.) 607-025-00-1 | 2.5 - 10 | Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Das Produkt ist im Allgemeinen nicht hautreizend. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Geöffnete Augen mehrere Minuten lang unter fließendem Wasser spülen. Wenn Symptome fortbestehen, Arzt aufsuchen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Sofort einen Arzt rufen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Sand. KEIN WASSER VERWENDEN. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|--------------------------------|--|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Explosionsgase oder Verbrennungsgase nicht einatmen. |
|--------------------------------|--|

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

| | |
|----------------------|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nicht geschützte Personen fern halten. |
|----------------------|--|

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl). Für angemessene Lüftung sorgen. Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Entsorgungsinformationen siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Elektrostatische Entladungen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Kühl halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Lager : Kühl halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter**

| Butanon, Ethylmethylketon (78-93-3) | | |
|--|---------------------------|--|
| Schweiz | Lokale Bezeichnung | 2-Butanon |
| Schweiz | MAK (mg/m ³) | 590 mg/m ³ 590 mg/m ³ 590 mg/m ³ |
| Schweiz | MAK (ppm) | 200 ppm 200 ppm 200 ppm |
| Schweiz | KZGW (mg/m ³) | 590 mg/m ³ 590 mg/m ³ 590 mg/m ³ |
| Schweiz | KZGW (ppm) | 200 ppm 200 ppm 200 ppm |
| Schweiz | Anmerkung (CH) | H B SS _C - NS, OAW ^{KT HU} - INRS, NIOSH, OSHA |
| 3-Pentanon, Diethylketon (96-22-0) | | |
| Schweiz | Lokale Bezeichnung | Diethylketon |
| Schweiz | MAK (mg/m ³) | 705 mg/m ³ |
| Schweiz | MAK (ppm) | 200 ppm |
| Schweiz | Anmerkung (CH) | OAW, ZNS - INRS |
| n-Butylacetat (123-86-4) | | |
| Schweiz | Lokale Bezeichnung | 1-Butylacetat |
| Schweiz | MAK (mg/m ³) | 480 mg/m ³ 480 mg/m ³ |
| Schweiz | MAK (ppm) | 100 ppm 100 ppm |
| Schweiz | KZGW (mg/m ³) | 960 mg/m ³ 960 mg/m ³ |
| Schweiz | KZGW (ppm) | 200 ppm 200 ppm |
| Schweiz | Anmerkung (CH) | SS _C - Auge ^{KT HU} & OAW ^{KT HU} - INRS, NIOSH |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Keine weiteren Informationen verfügbar. Siehe Abschnitt 7.

| | |
|---|--|
| Persönliche Schutzausrüstung | : Dichtschießende Schutzbrille. |
| Handschutz | : Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung der Durchdringungszeiten, Diffusionsraten und Verschlechterung. Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätskennzeichen ab und unterscheidet sich von Hersteller zu Hersteller. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen ist, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss daher vor Anwendung geprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit muss vom Hersteller der Schutzhandschuhe ermittelt und eingehalten werden. Gummi- oder Latexhandschuhe tragen. Nitrilkautschuk. Butylkautschuk |
| Augenschutz | : Dichtschießende Schutzbrille |
| Atemschutz | : Nicht erforderlich |
|  Sonstige Angaben | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Verschmutzte oder kontaminierte Kleidung sofort ablegen. Hände waschen vor den Pausen und nach der Arbeit. Berührung mit den Augen vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------------|--|
| Aggregatzustand | : Flüssigkeit |
| Farbe | : Farblos. |
| Geruch | : Ester. |
| Geruchsschwelle | : nicht bestimmt |
| pH-Wert | : nicht bestimmt |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : nicht bestimmt |
| Schmelzpunkt | : nicht bestimmt |
| Gefrierpunkt | : nicht bestimmt |
| Siedepunkt | : 79 °C |
| Flammpunkt | : -4 °C |
| Selbstentzündungstemperatur | : 445 °C |
| Zersetzungstemperatur | : nicht bestimmt |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Dampfdruck | : 105 hPa |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : nicht bestimmt |
| Relative Dichte | : 0.81 g/cm ³ |
| Löslichkeit | : Nicht mischbar. |
| Log Pow | : nicht bestimmt |
| Viskosität, kinematisch | : nicht bestimmt |
| Viskosität, dynamisch | : nicht bestimmt |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht explosiv. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Explosionsgrenzen | : 1.2 vol % 11.5 vol % |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|------------|---------|
| VOC-Gehalt | : 100 % |
|------------|---------|

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei normaler Verwendung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nach unserer Kenntnis, keine.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

| Butanon, Ethylmethylketon (78-93-3) | |
|--|--------------|
| LD50 oral Ratte | 3300 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | 5000 mg/kg |
| 3-Pentanon, Diethylketon (96-22-0) | |
| LD50 oral Ratte | 2140 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | 20000 mg/kg |
| n-Butylacetat (123-86-4) | |
| LD50 oral Ratte | 13100 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 5000 mg/kg |
| LC50 Inhalation Ratte (mg/l) | > 21 mg/l/4h |

| | |
|--|---|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt pH-Wert: nicht bestimmt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: nicht bestimmt |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Thinner | |
|----------------|----------------|
| Log Pow | nicht bestimmt |

12.4. Mobilität im Boden

| Thinner | |
|------------------|--|
| Ökologie - Boden | Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. . Wassergefährdungsklasse 1 (Deutsche Vorschrift) (Selbsteinschätzung): leicht wassergefährdend. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht als Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-
Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Nach Gebrauch die Verpackung vollkommen entleeren und wieder verschließen. Nach dem Reinigen wiederverwerten.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR | IMDG | IATA | RID |
|--|--|--|--|
| 14.1. UN-Nummer | | | |
| 1224 | 1224 | 1224 | 1224 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | |
| KETONE, FLÜSSIG, N.A.G. | KETONES, LIQUID, N.O.S. | Ketones, liquid, n.o.s. | KETONE, FLÜSSIG, N.A.G. |
| Eintragung in das Beförderungspapier | | | |
| UN 1224 KETONE, FLÜSSIG, N.A.G. (Butanon, Ethylmethylketon ; 3-Pentanon, Diethylketon), 3, II, (D/E) | UN 1224 KETONES, LIQUID, N.O.S., 3, II | | |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | |
| 3 | 3 | 3 | 3 |
|  |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | |
| II | II | II | II |
| 14.5. Umweltgefahren | | | |
| Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sonderbestimmung (ADR) : 274, 640C

Begrenzte Mengen (ADR) : 1L

Freigestellte Mengen (ADR) : E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19

Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T7

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1, TP8, TP28

Tankcodierung (ADR) : L1.5BN

Tanktransportfahrzeug : FL

Beförderungskategorie (ADR) : 2

Besondere Beförderungs-
/Betriebsbestimmungen (ADR) : S2, S20

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 33

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001
 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02
 Tankanweisungen (IMDG) : T7
 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP8, TP28
 EmS-Nr. (Brand) : F-E
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D
 Ladungskategorie (IMDG) : B
 Flammpunkt (IMDG) : -4°C

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 5L
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 60L
 Sonderbestimmung (IATA) : A3
 ERG-Code (IATA) : 3L

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 100 %

Nationale Vorschriften

Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschiffstransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81), Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1), Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV, SR 814.82)

Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11)

Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600)

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)1, SR 822.11

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) SR 814.012

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) SR 814.318.142.1

Schweiz

Empfehlungen der schweizerischen Vorschriften : Störfall-Verordnung StfV SR 814.012. Mengenschwelle 20000 kg.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) SR 814.318.142.1.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

| | |
|---------------------|---|
| Datenquellen | : Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschiffstransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog. |
| Sonstige Angaben | : Keine. |
| Ausgabedatum | : 15.10.2017 |
| Überarbeitungsdatum | : 15.10.2017 |
| | : |
| Version | : 1.0 |
| Signature | : A. Åsebø Murel |

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|--------------|---|
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 2 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

Die Angaben dieses Datenblatts werden in Anbetracht der gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen als korrekt angesehen, es kann jedoch keine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich der Informationen gewährleistet werden. Deswegen liegt es im Interesse des Verbrauchers, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Angaben in Bezug auf den vorgesehenen Anwendungsbereich ausreichen.